Stadt/Gemeinde	**Wahlkreis** (Nummer und Name)
Geislingen an der Steige	11

Wahlbekanntmachung

1. **Am 14. März 2021 findet die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg statt.**
   Die Wahlzeit dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Gemeinde [ ] [X] ist in folgende [2] [Zahl: 20] - allgemeine Wahlbezirke - eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum [3]
1	St.Johannes-, Gemeindezentrum, Marienstr. 15	barrierefrei
2	Paulusgemeindezentrum, Hohenstaufenstr.35	barrierefrei
3	Helfenstein-Gymnasium, Zimmer 1, Kaiser-Wilhelm-Str. 3	barrierefrei
4	Uhlandschule, -Verbindungsbau-, Eberhardstr.1	barrierefrei
5	Volkshochschule, Seminarraum 1, In der MAG, Schillerstr. 2	barrierefrei
6	Zillerstall-Kindergarten, Obergeschoss, Zillerstallstr. 19	nicht barrierefrei
7	Einsteinschule, Zimmer 1, Paulinenstr. 2	nicht barrierefrei
8	Einsteinschule, Zimmer 2, Paulinenstr. 2	nicht barrierefrei
9	Tegelbergschule, Raum 1, Anton-Ilg-Str. 2	barrierefrei
10	Berufsschulzentrum I, Rheinlandstr. 80, Eingang links, Raum 1	barrierefrei
11	Lindenschule, Auchtweide 12	barrierefrei
12	Ev. Markusgemeindezentrum, Liebknechtstr. 79	barrierefrei
13	Michelberg-Gymnasium, Staubstr. 50	barrierefrei
14	Berufsschulzentrum II, Rheinlandstr. 80, Eingang rechts, Raum 2	barrierefrei
15	Altes Schulhaus Weiler, Kirchweg 1	nicht barrierefrei
16	Rathaus in Türkheim, Geislinger Str. 9	nicht barrierefrei
17	Rathaus in Stötten, Oberdorfstr. 2	barrierefrei
18	Rathaus in Waldhausen, Gussenstadter Str. 4	nicht barrierefrei
19	Kindergarten in Eybach, Obere Wiesentalstr. 4	barrierefrei
20	Rathaus in Aufhausen, Steinboß 6	nicht barrierefrei

[X] Die Gemeinde ist in [Zahl: 20] allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

X	Die Briefwahlvorstände treten zusammen	
	Uhrzeit	(Sitzungsraum
	um 18:00	In
Der Jahnhalle Geislingen, Eberhardstr. 16		
Briefwahlbezirk I Rathaus, II Schubarthaus und III Stadtschloss werden zur gemeinsamen Auszählung auf Grund der epidemischen Lage in die Jahnhalle verlegt.		

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr. 4).

   Die Wähler/Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

   Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis. Wahlvorschlägen von Parteien wird zudem der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, beigefügt. Rechts von dem Namen des jeweiligen Wahlvorschlags ist ein Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels aufgebracht.

   Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

   oder

   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisenden Zusatz enthält.

   Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

6. Jede/jeder **Wahlberechtigte** kann sein/ihr Wahlrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle **des Wahlberechtigten** ist unzulässig (§ 8 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes).

   Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Abs. 4 Landtagswahlgesetz). Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

7. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich.** Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum	**Bürgermeisteramt**
Geislingen an der Steige, 25.02.2021	Unterschrift, Amtsbezeichnung

Für den Aushang dieser Wahlbekanntmachung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, ist ein Muster des amtlichen Stimmzettels beizufügen (§ 31 Abs. 2 LWO). Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Die Fußnoten sind nur als Hinweise für den Ausfüllenden gedacht und sollten bei der finalen Veröffentlichung durch die Gemeinde nicht mehr enthalten sein.

1) Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen, Nichtzutreffendes bitte entfernen.

2) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind

3) Angabe – barrierefrei – wenn das für den Wahlraum zutrifft.

4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.

Stadt Geislingen an der Steige
1